

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **6 (1897)**

Heft 29

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

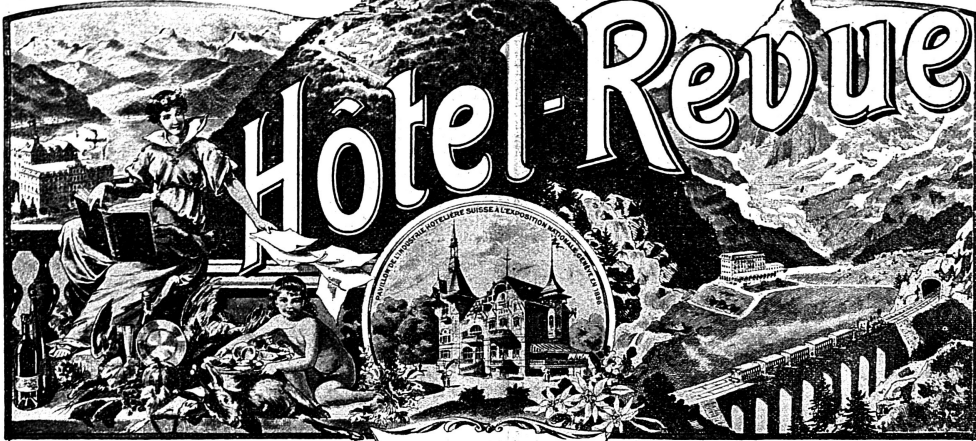
Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—

Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spaltige Petitzeile od. deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.



Paraissant
le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

Pour l'Étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace.

Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent moitié prix.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

1.	Hr. H. Baer, Hotel Löwen, Bern	48
2.	„ S. Joss, Hotel Falken, Bern	48
3.	MM. Fleury frères, Hotel de France, Bern	45
4.	Hr. J. Stalder, Hotel de la Gare, Bern	30
5.	„ Ed. Steffen, Hotel Storchen, Bern	40
6.	„ G. Ochsenein, Hotel Sternen, Bern	25
7.	„ J. Banz, Hotel National, Ragaz	26
8.	„ Ferd. Bühler-Rüst, Hotel Wartenstein, Ragaz	40
9.	„ G. Jäkle, Hotel Schweizerhof, Ragaz	90
10.	Frau Wwe. Garré, Hotel Rosengarten, Ragaz	60
11.	Hr. Fried. Schöllkopf, Hotel Weisses Kreuz, Thuisis	40
12.	„ Caspar Badrutt, Palace Hotel und Hotel Caspar Badrutt, St. Moritz	260
13.	„ Eugen Dielmann, Palace Hotel (persönliches Mitglied), St. Moritz	
14.	HH. Gianella & Bullo, Hotel Victoria, Menaggio (Lago di Como)	70
15.	Hr. Emil Rousselet, Hotel Suisse, St. Moritz	95
16.	HH. Gebr. Steffani, Hotel Steffani, St. Moritz-Dorf	48
17.	Hr. J. Saratz, Hotel Saratz, Pontresina	140
18.	„ C. Saratz, Hotel Steinbock, Pontresina	40
19.	„ Jos. Müller, Hotel Müller, Pontresina	35
20.	„ F. Trippi-Enderlin, Hotel Weisses Kreuz, Pontresina	72
21.	„ Florian Stoppani, Hotel Pontresina, Pontresina	200
22.	„ F. Lehr-Gredig, Hotel Languard, Pontresina	40
23.	„ M. Schmidt, Hotel Bernina, Pontresina	48
24.	„ J. Ronzi, Hotel Edelweiss, Sils-Maria	48

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit.*

(Fortsetzung.)

4. Kreditwesen der Wirte.

Bei der ungemeinen Fürsorge für das Landeswohl, die von jeher in unsern Landen die Behörden belebte, wurde natürlich auch das Kreditwesen der Wirte frühe schon gesetzlich geregelt, damit einerseits dem fiederlichen Leben entgegen getreten und anderseits der Wirt wie der Handelsmann vor Schaden bewahrt werden könne. Das Wort des Philosophen Heraklit: „alles ist in beständiger Veränderung“ erwahrt sich auch hier; denn wir treffen über das Kreditwesen die verschiedensten Bestimmungen je nach Ort und nach Zeit.

Die Handveste von Freiburg vom Jahre 1249 bestimmt:

„Enkein Wirt mag me behaben ze den Heiligen, wenn untz an dri Schillingen, um das in sinem Huse gebret ist.“

Entlieh ein Gast ohne zu zahlen, so verfiel er in eine Busse von 1 Pfund an Wirt und Richter; der Wirt konnte ihn „fahen und han untz das er ihm hat vergulden“.

*) Wir entnehmen diesem hochinteressanten, von Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, verfassten, auf kultur-historischen Studien aufgebauten Werke einige Abschnitte und Auszüge. Das Buch selbst aber, welches ebenso unterhaltend als lehrreich geschrieben, mit Illustrationen versehen und elegant gebunden ist, empfehlen wir unsern Lesern aufs Angelegentlichste. Verlag von J.-A. Preuss in Zürich.

In Thun konnte ebenfalls laut Handveste von 1264 nur bis auf 3 Schilling auf die Kreide genommen werden, in Moudon (1285) und Orbe (1404) dagegen bis auf 5 Schilling. Man unterschied aber beim Durchbrennen genau zwischen Einheimischen und Fremden; erstere verfielen in eine Busse von je 3 Schilling, letztere hatten dem Schultheissen die Summe von 60 Schilling zu entrichten. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Stadtrechte von Vevey (1370), Corbières (1390) und Montreux (1449), nach welchen der Wirt überdies gehalten war, den Beweis durch zwei Zeugen zu erstellen. Denn durch zweier Zeugen Mund wird immerdar die Wahrheit kund. Noch in Quisard's Coutumier de Vaud von 1562 werden diese Bestimmungen getroffen.

Nach dem alten, 1407 bestätigten Rechte der Landgrafschaft Burgund, das zu Wangen, Herzogenbuchsee und Langenthal jeweilen geöffnet wurde, waren Wirtsschulden gerichtlich geschützt; wer dem Wirt durchbrannte oder, wie man später sagte, „mit Lauffenburger Münze zahlte“, wurde wie derjenige, der ein Schloss aufbrach oder einen Mann zu Boden schlug, um 3 Pfund alte Pfennige gebüsst; d. h. das Vergehen zählte zu den grossen Freveln, allein die Busse fiel bei Leibe nicht dem Wirt, sondern ganz allein dem Landgrafen zu. Der Probst von Herzogenbuchsee hatte jeweilen die Ehre, den Landgrafen selbstdritt mit drei Pferden zu bewirtin; nur der Wein wurde aus den Bussgeldern bezahlt.

In den grössern Städten der Schweiz, namentlich in Basel, waren die grossen Wirte darauf angewiesen, hohen Herren oft Jahre lang auf die Kreide Atzung zu geben, so besonders diejenigen, welche für die Herzoge von Oesterreich in deren beständigen Finanzkalamitäten Giseischaft zu leisten hatten. Da hiezu Wachstafeln und Kreide nicht ausreichten, wurden förmliche Rechnungsbücher angelegt.

In Basel führten die Wirte schon im 14. Jahrhundert Buch über Wirtsschulden; im Jahre 1380 wenigstens bezeugt Margaretha, Wittwe des Johann Fröweler, genannt Schaffner, ihr Gemahl habe als Wirt im Schülerhaus an der Rheinbrücke den Grafen Johann von Arberg herberbergt, der für Herzog Leopold von Oesterreich vor 8 Jahren Giseischaft geleistet habe. Laut Buch (signata et registrata de manu in libro seu registro in qua talia signare et registrare consuevit) habe die Giseischaftszeche sich belaufen auf 177 Florin, 8 Schilling, 4 Pfennig Basler-Münze.

Als die Züricher von Gottesfurcht zu strotzen begannen, wurde natürlich auch das Kreditwesen revidiert. Ein Wirt durfte laut Mandat von 1530 einem fröhlichen Zecher nur 10 Schilling auf Kredit geben bei 1 Mark Silbers Busse. Dieses Mandat fand bald in den evangelischen Orten lebhaften Widerhall.

1533 bestimmte der Rat von Basel: Keinem Unterthan, er sei reich oder arm, sollen die Wirte über 5 Schilling Stäbler borgen oder aufschlagen lassen. Kein Gericht soll weder Macht noch Gewalt haben, mehr als 5 Schilling zuzuerkennen.

In dem armen Unerland hingegen durften die Wirte laut Gesetzen von 1680 und 1710 doch bis auf 2 Gulden auf Borg geben, mehr jedoch nur Bruderschaften und Hochzeitern.

So mannigfach wie das Civilrecht war auch das Verfahren bei Forderungen der Wirte in der alten Schweiz, namentlich in älterer Zeit, wo das bare Geld oft sehr selten war. In solchen Fällen durfte vielerorts der Gastgeber auch mit Ware bezahlt werden. Das Stadtrecht von Bremgarten bestimmt diesfalls, Wirte sollen für die Uerte Waren zu einem Drittel unter dem Marktpreise annehmen. In Wohlthun musste der Wirt laut Dorfrecht von 1403 die Pfänder acht Tage auf dem Fasse liegen lassen, ehe er selbe veräussern durfte. Auch in Dietikon bestanden gleiche

Rechte wie in Bremgarten, namentlich für solche, denen der Wirt nicht Wein und Brot geben wollte, weil er ihnen feindlich war.

Der Wirt von Dietikon ist verpflichtet, alle Pfände anzunehmen, ausser Kirchenkleider, blutende Pfände, nasse Tücher und ungesäubertes Korn. Am Abend durfte man dem Wirt wohl aus der Zeehe laufen, wenn man am Morgen zahlen wollte. Zahlte man aber am Morgen nicht in der Frühe, so war man dem Wirt eine Busse von 3 Pfund 1 Denar verfallen. Den Gemeindebürgern musste der Wirt Ständigung geben, bis das Fass, aus dem sie getrunken, zur Neige ging. Nur gegen Eingesessene war die strenge Betreibung der Schuld zulässig.

Nach dem Stadtrecht von Mayenfeld von 1697 konnte man die Wirte bezahlen vom April bis St. Michels Tag mit Landwehrrung (Geld) und mit Vieh, vom St. Michels Tag bis April mit „Sack und Wagen“.

Die Landrechte der demokratischen Kantone verbieten in älterer Zeit das „dings zeren“ nicht ausdrücklich; dann setzen sie ein Maximum fest, verbieten dasselbe zeitweise gänzlich und kehren wieder zur Fixierung eines Maximums zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Scheideck oder Scheidegg?

Es ist eine Kleinigkeit, ob man Scheideck oder Scheidegg schreibt und das ek etwas schärfer ausspricht als die zwei gg oder nicht. Immerhin, wer dieses Wort schreiben muss, steht vor der Wahl, sich für das eine oder das andere zu entscheiden und wenn möglich, nimmt jeder eben doch das, was richtiger ist. Der Leser wird uns erlauben, hierüber eine kurze Betrachtung anzustellen, er mag dann obiges Wort immer schreiben, wie er es für gut findet.

Gewiss kann hier die Frage nicht eigentlich aufgeworfen werden, welche Schreibweise richtig sei und welche falsch; beide haben ohne Zweifel ihr Recht und ob hinten an der Scheideck ein ck oder zwei g hängen, ist ziemlich gleichgültig.

Scheideck ist die schriftdeutsche Schreibweise, Scheidegg ist ein Provinzialismus, d. h., diese Schreibweise ist aus der Umgangssprache aufgenommen. Besser könnten wir fragen, in wiefern ein Provinzialismus etwa auch das Recht hat, die sanktionierte Schriftsprache zu verdrängen. Wenn nun irgendwo, so ist dies ohne Zweifel gerade bei Lokalbezeichnungen, Ortsnamen etc. der Fall. Dadurch, dass wir Ortsbenennungen, die nun einmal durch die Umgangssprache eine stereotype Form angenommen haben, besser schriftdeutsch machen wollen, werden sie sehr oft entstellt, verlieren die kräftige Individualität, bringen Verwirrung und nehmen sich oft sogar läppisch aus.

Wenn alle Welt „Bönigen“ sagt, sollen wir denn „Bönigen“ schreiben? Ist das schöner? Was hat dieses überflüssige, hineingeflickte n da zu thun? Wenn Klein und Gross „Münsingen“, Gümlingen“ ausspricht, aus was für einem Grunde müssen wir denn „Münsingen“ und „Gümlingen“ schreiben? Es nimmt uns wunder, wesshalb noch niemand gekommen ist, und behauptet hat, es sei falsch, wenn wir „Ostermundigen“, „Rubigen“ und „Kiesingen“ schreiben, und aussprechen, das allein Richtige sei „Ostermandingen“, „Rubingen“ und „Kiesingen“.

Es ist eine Unart, die lebendige Entwicklung der Sprache, wie solche sich gerade durch den Umgang vollzieht, durch grammatikalische Regeln zu dressieren und irgend ein vermeintliches Sprachgesetz vom Zaune zu reissen und hienach die Worte zu schmieden und zu formen.